



Gemeinde Glandorf

z.H. Bürgermeister Torsten Dimek

Münsterstr. 11

49219 Glandorf

Glandorf, 25. Januar 2026

Antrag: Prüfauftrag zur Einführung der Grundsteuer C

Beschlussvorschlag: Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die Grundsteuer C für Glandorf in Frage kommt.

Dabei sollen folgende Daten erhoben werden:

- 1) Wie viele unbebaute Grundstücke gibt es in Glandorf die für die Erhebung einer der Grundsteuer C in Frage kommen?
- 2) Welche Steuerhöhe wäre ggf. angemessen?
- 3) Ist die Grundsteuer C auch für ungenutzte Gewerbegrundstücke zulässig?
- 4) Die Stadt Hamminkeln hat die Grundsteuer C eingeführt. Kommt deren Modell für Glandorf in Frage?

<https://www.hamminkeln.de/rathaus-buergerservice/finanzdaten/grundsteuer-c>

Die Prüfergebnisse sollen im Bauausschuss vorgestellt werden. Im weiteren Verlauf (VA/Rat) soll beraten werden ob eine Grundsteuer C in Glandorf eingeführt wird oder nicht.

Begründung: In Glandorf besteht akuter Bauplatzmangel, gleichzeitig gibt es in innerörtlichen Wohngebieten etliche Baugrundstücke die zum Teil seit Jahrzehnten unbebaut sind. Das scheint vielerorts der Fall zu sein, weshalb das Land Niedersachsen seit Anfang 2025 die Grundsteuer C ermöglicht hat.

In Niedersachsen können die Kommunen ab 1. Januar 2025 aus städtebaulichen Gründen baureife Grundstücke als besondere Grundstücksgruppe innerhalb der unbebauten Grundstücke bestimmen und für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke einen gesonderten Hebesatz festlegen.

Mit der Grundsteuerreform wurde in Deutschland zum 1. Januar 2025 auch die Grundsteuer C eingeführt. Die neue Grundsteuer C soll den Gemeinden dabei helfen, die Baulandmobilisierung durch steuerliche Maßnahmen zu verbessern. Die Grundsteuer C soll Spekulationen verteuern und finanzielle Anreize setzen, auf baureifen Grundstücken tatsächlich Wohnraum zu schaffen.

Es muss sich um Grundstücke handeln, die etwa nach Lage, Form und Größe sowie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort bebaut werden können.

Die Lage der baureifen Grundstücke muss die Gemeinde in einer Karte nachweisen und in einer Allgemeinverfügung öffentlich - unter nachvollziehbarer Darlegung der städtebaulichen Erwägungen - bekannt geben.

Die Kommune muss einen erhöhten Bedarf an Wohn- und Arbeitsstätten sowie Gemeindebedarfs- und Folgeeinrichtungen und an der Nachverdichtung von Siedlungsstrukturen nachweisen. Auch spielt die Stärkung der Innenentwicklung eine Rolle.

Im Auftrag der UWG/FDP-Gruppe und mit freundlichem Gruß



Sebastian Gottlöber